



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung
Münster

nachrichtlich
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Köln

nur per E-Mail

Ausländerangelegenheiten;

Rücknahme eines Aufenthaltstitels für die Vergangenheit unter Bezug
auf die Anrechnung von Aufenthaltszeiten für die Einbürgerung

Bericht der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf vom 25.04.2008 -
33.21.03 - 98 / 08

E-Mail-Bericht der Bezirksregierung Münster vom 07.05.2008

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass ein Bescheid, mit dem das BAMF die Asylanerkennung gemäß § 73 Abs. 2 AsylVfG mit Wirkung für die Vergangenheit aufhebt, keine unmittelbaren Rechtswirkungen in Bezug auf die Anrechnung von Aufenthaltszeiten für ein Dauerbleiberecht nach dem AufenthG bzw. für die Einbürgerung entfaltet.

Die Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels bleiben für die Anrechnung der für ein Dauerbleiberecht oder die Einbürgerung erforderlichen Zeiten nur dann außer Betracht, wenn die Ausländerbehörde den asylanerkennungsbedingten Aufenthaltstitel gemäß § 48 VwVfG NRW rückwirkend aufhebt.

Im Auftrag


(Ivers)

9. Juni 2008
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.20-2-Rücknahme
eines Aufenthaltstitels

OAR in Ilsen
Telefon 0211 871-2243
Fax 0211 871-162243
helga.ilsen@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße